

Satzung

der Jagdgenossenschaft Wallerfangen/St. Barbara in der Gemeinde Wallerfangen, Kreis Saarlouis

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörden

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wallerfangen/St. Barbara. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wallerfangen.
- (2) Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Saarlouis als untere Jagdbehörde sowie der Minister des Innern als oberste Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wallerfangen/St. Barbara gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten hat.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand
2. die Genossenschaftsversammlung
3. der Genossenschaftsausschuss

§ 5

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- (2) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Neben dem Jagdvorsteher ist ein „stellvertretender Jagdvorsteher“ zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstehers

- (1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen.
- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt sie aus, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (3) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 und 11 dieser Satzung).

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 8

Genossenschaftsversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf der stimmberechtigten Jagdgenossen anwesend oder vertreten sind,

die insgesamt fünf ha jagdbare Grundfläche vertreten.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite, mit einer Frist von einer Woche und der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen sowie der vertretenen jagdbaren Grundfläche beschlussfähig.

- (3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§9 Abs. 3 BJG).

Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

- (4) Über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen,
2. die Angabe der von diesem vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Bei Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse eine Stimme. Er kann sich dabei durch seinen Ehegatten, durch volljährige Verwandte gerader Linie, durch eine in seinem ständigen Dienst beschäftigte Person oder durch einen Bevollmächtigten, der als Jagdgenosse derselben Jagdgenossenschaft angehört, vertreten lassen.

Die Bestellung als Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Kein Jagdgenosse oder Vertreter darf mehr als drei Vollmachten in seiner Person vereinigen.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers bedarf der öffentlichen oder amtlichen Beglaubigung.

- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

- (3) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

§ 10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Genossenschaftsausschusses,
2. Veränderungen des Jagdbezirkes durch Abrundung oder Teilung,

3. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes,
 - 3.1 bei Jagdnutzung durch Verpachtung bestimmt die Genossenschaftsversammlung durch Beschlussfassung den Jagdausübungsberechtigten,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert fünfhundert Deutsche Mark übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters
12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 12, 19 dieser Satzung),
13. die Änderung der Satzung.

§ 11

Genossenschaftsausschuss

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Jagdgenossen, die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung
 1. des Grundflächenverzeichnisses,
 2. der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses
 3. der Kassenverwaltung, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen,
 4. des Verteilungsplanes und der Beitragslisten.

Außerdem soll der Ausschuss bei der Jagdverpachtung gehört werden.
Der Ausschuss ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuss über die Führung eines Rechtsstreites und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 12

Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden.
Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Der Jagdvorsteher stellt auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und –soweit erforderlich– eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

§ 14

Auszahlung des Jagdertrages

- (1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den von dem Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens zehn Deutsche Mark erreicht hat.

§ 15

Einzahlung der Umlagen

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen einem Monat nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig.

Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Gemeindekasse Wallerfangen.

Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 16

Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung

von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.

- (3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

§ 17

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 18

- weggefallen –

§ 19

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.
- (2) Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Gemeindekasse Wallerfangen übertragen werden.
Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

§ 20

Jahresrechnung

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung finden die für die Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 21

Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 22

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen.

6634 Wallerfangen, den 24.02.1992

Der Jagdvorsteher

Manfred Dohrmaier

Der Bürgermeister

Walter Hettinger